

Kantonsratsbeschluss über die Erweiterung des Hauses 24 als Logistikzentrum des Kantonsspitals St.Gallen (Zentralsterilisation, Kantonsapotheke und zentrale Logistik)

vom 7. März 2010¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. Mai 2009² Kenntnis genommen und beschliesst:

1. Projekt und Kostenvoranschlag von Fr. 33 000 000.– für die Erweiterung des Hauses 24 als Logistikzentrum des Kantonsspitals St.Gallen werden genehmigt.

2. Zur Deckung der Kosten wird ein Kredit von Fr. 33 000 000.–, davon Fr. 30 400 000.– wertvermehrende Aufwendungen, gewährt.

Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2011 innert zehn Jahren abgeschrieben.

3. Über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Kantonsrat endgültig.

Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung sind nicht zustimmungsbedürftig.

4. Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlags Änderungen am Projekt zu beschliessen, soweit diese aus betrieblichen oder architektonischen Gründen notwendig sind und das Gesamtprojekt dadurch nicht wesentlich umgestaltet wird.

5. Der Kantonsratsbeschluss über die Erweiterung des Hauses 24 des Kantonsspitals St.Gallen vom 19. Juni 2007³ wird aufgehoben.

6. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.⁴

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Elisabeth Schnider

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Vom Kantonsrat erlassen am 1. Dezember 2009; in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 7. März 2010; in Vollzug ab 8. März 2010.

2 ABI 2009, 1696 ff.

3 nGS 42–93 (sGS 321.915.10).

4 Art. 6 RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der Kantonsratsbeschluss über die Erweiterung des Hauses 24 als Logistikzentrum des Kantonsspitals St.Gallen (Zentralsterilisation, Kantonsapothek und zentrale Logistik)² ist in der Volksabstimmung vom 7. März 2010 mit 92 861 Ja- gegen 26 033 Nein-Stimmen angenommen worden³ und demnach am 7. März 2010 rechts-gültig geworden.

Der Erlass wird ab 8. März 2010 angewendet.

St.Gallen, 13. April 2010

Der Präsident der Regierung:
Josef Keller

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl 2010, 1319.

2 Abstimmungsvorlage siehe ABl 2010, 399 ff.

3 Abstimmungsergebnis siehe ABl 2010, 758 ff.